BESCHLUSSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: B 15/0464
62 - Amt für Ordnung und Bauaufsicht			Datum: 07.09.2015
Bearb.:	Rehmke, Gerrit	Tel.:-157	öffentlich
Az.:			

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Hauptausschuss	21.09.2015	Entscheidung

Wahl des Gemeindewahlausschusses für die Oberbürgermeisterwahl 2016

Beschlussvorschlag

In den Gemeindewahlausschuss für die Oberbürgermeisterwahl 2016 werden folgende acht Beisitzerinnen und/oder Beisitzer sowie deren acht Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter gewählt:

für die	Mitglieder	direkte/r Stellvertreter/in
CDU		
SPD		
B90/DIE GRÜNEN		
WiN		
FDP		
DIE LINKE		

Sachverhalt

Die nächste Oberbürgermeisterwahl findet voraussichtlich im Mai 2016 statt.

Für die Wahl des Gemeindewahlausschusses ist der § 12 Abs. 3 Gemeinde- und Kreiswahlgesetz (GKWG) zu beachten:

"Den Wahlausschuss für das Wahlgebiet bilden die Wahlleiterin als Vorsitzende oder der Wahlleiter als Vorsitzender und acht Beisitzerinnen und Beisitzer; die Vertretung wählt diese sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter vor jeder Wahl aus dem Kreis der Wahlberechtigten. Dabei sollen möglichst die im Wahlgebiet vertretenen politischen Parteien und Wählergruppen berücksichtigt werden. Die Vertretung kann ihre Befugnis auf den Hauptausschuss übertragen."

Wahlleiter (Gemeindewahlleiter) und somit Vorsitzender des Gemeindewahlausschusses ist gemäß § 12 Abs. 1 GKWG der Oberbürgermeister, sofern er nicht Wahlbewerber ist.

	Sachbearbeiter/in	Fachbereichs- leiter/in		mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausga- ben: Amt 11)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeister	
--	-------------------	----------------------------	--	--	---------------------	-------------------	--

Ist der Oberbürgermeister Wahlbewerber, wählt die Stadtvertretung gemäß § 12 Abs. 2 GKWG eine andere Person zur Wahlleiterin oder zum Wahlleiter.

Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter beruft eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Amtsdauer der gewählten Wahlleiterin oder des gewählten Wahlleiters und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters endet, wenn die Wahl unanfechtbar geworden ist.

Die 8 Beisitzerinnen/Beisitzer und die dazugehörigen 8 Stellvertreterinnen/Stellvertreter des Gemeindewahlausschusses sind vor jeder anstehenden Wahl gemäß § 12 Abs. 3 GKWG in Verbindung mit § 10 Abs. 5 der Hauptsatzung der Stadt Norderstedt vom Hauptausschuss aus dem Kreis der Wahlberechtigten zu wählen.

Bei der Wahl der Beisitzerinnen/Beisitzer und Stellvertreterinnen/Stellvertreter sollen die im Wahlgebiet vertretenen politischen Parteien und Wählergruppen berücksichtigt werden. Die Auswahl der Beisitzerinnen oder Beisitzer muss nicht auf die in der Stadtvertretung vertretenen Parteien und Wählergruppen beschränkt bleiben.

Zu den Aufgaben des Gemeindewahlausschusses gehören u.a. die Einteilung des Wahlgebietes in Wahlkreise, die Entscheidung über die Zulassung der Bewerberinnen oder Bewerber, Entscheidungen wegen Beschwerden über das Wählerverzeichnis und die Feststellung des Ergebnisses nach der Wahl.